

Person zusammentreffenden Umstände mit dem vorliegenden Verbrechen selbst in bestimmtem Zusammenhange stehen, und eine andere vernünftige Erklärung zwar noch möglich, jedoch unter den gegebenen Umständen unwahrscheinlich ist und überdies keine besonderen Anzeigen der Unschuld vorhanden sind oder von den Anzeigen der Schuld an Gewißheit und Stärke entscheidend überwogen werden.

§. 43.

Es darf mit Gewißheit von Anzeigen auf einen Gegenstand geschlossen werden und es entsteht aus der Ersteren voller Beweis des Letzteren, wenn sie gewiß sind, wenn sie sich ohne den Beweisgegenstand nicht denken lassen, und daher die Möglichkeit, daß derselbe nicht wahr sey, entweder ganz ausschließen, oder es wenigstens keinen Grund giebt, anzunehmen, daß sie ohne den Beweisgegenstand vorhanden seyen.

Insonderheit entsteht durch Anzeigen überzeugende Gewißheit, daß die angezeigte Person des Verbrechens sich schuldig gemacht habe:

- 1) wenn mehrere mit dem vorliegenden Verbrechen in bestimmtem Zusammenhange stehende gleichzeitige und entweder mit vorausgehenden oder nachfolgenden Juridien verbundene Anzeigen, welche einzeln vollständig er lesen sind, in der angeschuldigten Person zusammentreffen, und
- 2) unter sich dergestalt im Zusammenhange stehen, daß solche Uebereinstimmung nach dem ordentlichen Laufe der Dinge nicht anders, als aus der Begehung des Verbrechens vernünftiger Weise erklärt werden kann, auch dieselben
- 3) mit andern erwiesenen Umständen der That nicht im Widerspruche stehen, überdies
- 4) der Inculpat keine besonderen begründeten Anzeigen der Unschuld für sich hat und endlich
- 5) keine Umstände vorhanden sind, welche die Vermuthung geben, daß die That von einer andern Person begangen worden sey.

§. 44.

Wenn der Angeschuldigte durch das Zusammentreffen der Anzeigen in Vermäthigung §. 43. eines Verbrechens überwiegen ist, so kann derselbe zu jeder peinlichen Strafe, die Todesstrafe allein ausgenommen, verurtheilt werden. An die Stelle der Todesstrafe tritt in einem solchen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe.